

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Anfertigung von Kopien der Röntgenaufnahmen (z. B. bei Radiologen) kann der Zahnarzt Kostenübernahme vom Patienten verlangen.
Herausgabe an Gutachter, ZSRö, KZV	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässig zur Qualitätssicherung oder bei der KZV im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung • Wichtig: Nachweis erforderlich. • Nach angemessener Frist Rückgabe der Röntgenbilder anmahnen.
Sonderfall Beratungszahnarzt PKV § 28 Abs. 2 RöV	<ul style="list-style-type: none"> • Patientendokumentation in Kopie an den Patienten zur Weiterleitung an den Beratungszahnarzt geben oder nur mit ausdrücklicher Willenserklärung des Patienten (Schweigepflichtentbindungserklärung) an den Beratungszahnarzt weitergeben <p>Empfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur fallbezogene Dokumentation, nicht die gesamten Unterlagen herausgeben • Röntgenaufnahmen nur in Kopie an den Patienten zur Weiterleitung geben
Sonderregelungen bei digitalem Röntgen § 28 Abs. 6 Satz 1 RöV Dokumentationsrichtlinie § 28 Abs. 5 RöV	Digitale Röntgenbilder müssen in einer für den Empfänger geeigneten Form weitergegeben werden und zur Befundung * geeignet sein. <p>Mögliche Datenträger zur Weitergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> • CD • Diskette oder DVD (Es muss sichergestellt sein, dass ein passendes Laufwerk beim Empfänger verfügbar ist.) <p>Dateiformate:</p> Unkomprimiert oder mit verlustfreier Kompression: <ul style="list-style-type: none"> • TIFF • DICOM

<p>Pkt. 4.6 Richtlinie Aufzeichnungen</p>	<p><i>„Eine Kompression ist bei der Archivierung zulässig (s. DIN 6878-1), darf aber nicht zu einer Reduktion der diagnostischen Aussagekraft führen. ...“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Format JPEG ist nur ohne zusätzliche Kompression (JPG 100%) zulässig • <i>*Achtung: Formell ist eine „Befundung“ auch bei der Empfängerpraxis nur möglich, wenn diese über einen abgenommenen Befundmonitor verfügt. (näheres im Kapitel Röntgen)</i> <p>Weitergabe als Laserfilm</p> <p>In besonderen Fällen (z.B. Empfänger kann keine Datenträger lesen) kann z.B. beim Radiologen aus den digitalen Bilddaten ein Röntgenfilm ausbelichtet werden. (Die Kosten trägt der Hersteller der Röntgenaufnahme)</p> <p>Weitergabe als Papierausdruck</p> <p>Nicht transparente Medien (Papier) oder Ausdrücke auf Folie sind streng genommen nicht zulässig!</p> <p>Eine DIN-Norm zur Eignung Ausdrucken mit hochwertigen Tintenstrahl-Fotodruckern ist in Vorbereitung:</p> <p>Unter Umständen zur Befundung geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausdrücke mit diesen Druckern auf hochwertigen Papieren zur Befundung geeignet. <p>Ungeeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausdrücke mit Laserdruckern • Tintenstrahldrucke auf Normalpapier
<p>Duplikate bei analogem Röntgen</p>	<p>Für die geplante Weitergabe von Röntgen-Zahnfilmen (z.B. im Notdienst, bei Vertretungen) stehen im Handel Doppelfilme zur Verfügung. Ein Film bleibt in der Praxis, ein Film kann an den Weiterbehandler weitergegeben werden.</p>

Anlage 1

Empfänger:

Absender / Praxis

Herausgabe von Röntgenbildern an einen anderen Arzt oder Zahnarzt

Patient:

Sehr geehrte/r

- Hiermit sende ich Ihnen Röntgenaufnahmen.

Röntgenaufnahmen und die zugehörigen Aufzeichnungen werden in der Verantwortung des Strahlenschutzverantwortlichen der untersuchenden Einrichtung aufbewahrt. Die Ausgabe der beiliegenden Unterlagen erfolgt nur vorübergehend zur Einsicht; bitte senden Sie die Aufnahmen unverzüglich nach Ende der Untersuchung bzw. Behandlung zurück.

- Hiermit sende ich Ihnen Kopien der Röntgenaufnahmen. Eine Rückgabe ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Empfänger:

Absender / Praxis:

Herausgabe von Röntgenbildern an den Patienten oder zur Weitergabe an einen anderen Arzt oder Zahnarzt

Röntgenaufnahmen sind **Eigentum des Herstellers** und müssen laut § 28 der Röntgenverordnung von diesem 10 Jahre archiviert werden. Bei Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Aufzeichnungen und Röntgenbilder bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres aufzubewahren.

Die Röntgenbilder sind der untersuchten Person zur Weiterleitung an einen später untersuchenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt **vorübergehend** zu überlassen, **wenn zu erwarten ist, dass dadurch eine weitere Untersuchung mit Röntgenstrahlung vermieden werden kann.**

Die Ausgabe der beiliegenden Unterlagen erfolgt daher nur vorübergehend zur Einsicht. Die Rückgabe hat unverzüglich nach Beendigung der späteren Untersuchung oder Behandlung zu erfolgen.

Ich habe Röntgenaufnahmen erhalten und wurde auf die Verpflichtung zur unverzüglichen Rückgabe hingewiesen.

.....
Datum / Unterschrift des Patienten

Darüber hinaus habe ich folgende Unterlagen erhalten:

.....
.....

.....
Datum / Unterschrift des Patienten